

# **Polzeiverordnung**

## **des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern**

**vom 06. November 2023**

Der Verwaltungsverband Diehsa erlässt auf Grund von §§ 32 und § 1 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. Nr. 9/2019 vom 08.06.2019, S. 358 ff.) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, nach Beschluss der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa vom 06.11.2023 folgende Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 *Geltungsbereich*

§ 2 *Begriffsbestimmungen*

### **II. Umweltschädliches Verhalten**

§ 3 *Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen*

§ 4 *Tierhaltung*

§ 5 *Verunreinigung durch Tiere*

### **III. Schutz vor Lärm**

§ 6 *Schutz der Nachtruhe*

§ 7 *Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem*

§ 8 *Lärm aus Veranstaltungsstätten*

§ 9 *Benutzung von Einrichtungen, Sport- und Spielplätze*

§ 10 *Haus-, Garten- und Bauarbeiten*

§ 11 *Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfällen*

### **IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

§ 12 *Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen*

§ 13 *Abbrennen offener Feuer*

### **V. Anbringen von Hausnummern**

§ 14 *Hausnummern*

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 15 *Zulassung von Ausnahmen*

§ 16 *Ordnungswidrigkeiten*

§ 17 *Inkrafttreten*

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet des Verwaltungsverbandes Diehsa mit den Mitgliedsgemeinden Hohendubrau, Mücka, Quitzdorf am See und Waldhufen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören auch Fahrbahnen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Flächen und Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und Denkmale.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit, auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichtete, nicht sofort überschaubaren Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- u. Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zwecke des Vergnügens (beispielsweise Volksfeste), des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von Satz 1 unberührt.

## **II. Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen, oder an diesen Aushänge oder Plakate zu befestigen.
- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Sächsischen Straßengesetzes und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

- (2) Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder Exkremente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (3) Der Tierhalter bzw.-führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportplätzen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie auf Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Dies gilt ebenso bei Menschenansammlungen. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. –führers freilaufen gelassen werden. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Hundehaltende oder –führende haben dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter/gesicherter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenhunde.
- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **III. Schutz vor Lärm**

#### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht
  - a) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
  - b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und die Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 9 Benutzung von Einrichtungen, Sport- und Spielplätzen**

- (1) Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, zum Beispiel Bänke, Stühle, Spielgeräte und Papierkörbe, zu verunreinigen, zweckfremd zu benutzen oder Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte zu verbringen.
- (2) Sportplätze dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Spielplätze dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie nach Einbruch der Dunkelheit nicht benutzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 10 Haus-, Garten- und Bauarbeiten**

- (1) Haus-, Garten-, Bau- und andere Arbeiten innerhalb bewohnter, im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die geeignet sind, die Ruhe anderer beträchtlich zu stören, sind werktags (Montag bis einschl. Sonnabend) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Notfällen oder Situationen, wo der Einsatz der Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr dient.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen (Montag bis einschl. Sonnabend) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern zurück zu lassen.

- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetzes (SächsABG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

##### **§ 12 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt
  - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
  - b) erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln oder unter Mitführung eines Hundes
  - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen
  - d) Nächtigen und Lagern, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
  - e) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb dafür zur Verfügung gestellter Behältnisse.
- (2) Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen für Gas und Wasser, Einstiegsluken, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle und Versorgungsleitungen zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

##### **§ 13 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, auch Brauchtums- oder Lagerfeuern, auf öffentlichem oder privatem Gelände ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz (SächsABG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung nicht berührt.

## **V. Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere so hält, dass andere durch den Geruch der Tiere oder Exkremente mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportplätzen oder Kinderspielplätzen fernhält;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich erstattet;
  6. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint sind;
  7. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen i. S. v. § 2 verunreinigen lässt;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
  9. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
  10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- u. Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;
  11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  12. entgegen § 9 Abs. 1 Einrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt, nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt oder Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte verbringt;
  13. entgegen § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Sport- oder Spielplätze benutzt;
  14. entgegen § 10 Abs. 1 Haus-, Garten-, Bau- und andere Arbeiten, die die Ruhe anderer beeinträchtigen stören, durchführt;
  15. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
  16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern zurücklässt;
  17. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
  18. entgegen § 12 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, andere Personen erheblich belästigt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, Notdurft verrichtet, nächtigt oder lagert, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden, Gegenstände außerhalb dafür zur Verfügung gestellter Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;

19. entgegen § 12 Abs. 2 Hydranten, Schieberklappen für Gas und Wasser, Einstiegsluken, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder –kanäle und Versorgungsleitungen zustellt, verdeckt, verstopft, verunreinigt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt;
20. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
21. entgegen § 14 Abs. 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter das Haus nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1 000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Verwaltungsverband Diehsa als Ortspolizeibehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 SächsPBG und in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 06. Februar 2019 außer Kraft.

---

*(Auf den Abdruck der Ausfertigungsvermerke und Verfahrensvermerke wurde verzichtet)*

**beschlossen/geändert am: 06.11.2023**  
**In-Kraft-Treten am: 02.12.2023**